

Umwelt und Recht



	Seite
Aktuelle Situation	147
Maßnahmen/Ergebnisse/Ausblick	148
Schaffung des Bereiches Umweltrecht	148
Einrichtung Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“	152
Koordinierung der Erteilung von Auskünften nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)	153
Schnittstelle für Europarechtliche Angelegenheiten	154
Weitere Informationen	155



Einleitung

Das Umweltrecht soll die Erhaltung und Funktionsfähigkeit der Ökosysteme bezwecken und umfasst alle Normen, die dem Schutz der natürlichen Umwelt dienen.

Hauptansatzpunkt ist der Schutz vor Beeinträchtigungen. Dieser kann etwa mit der Minimierung der Einwirkungen auf Schutzgüter, der Begrenzung von schädlichen Auswirkungen und durch Regelungen zu umweltgefährdenden Stoffen erreicht werden.

In Österreich gibt es eine Fülle von Umweltvorschriften in zahlreichen Bundes- und Landesgesetzen. Umweltschutz ist verfassungsrechtlich eine Querschnittsmaterie, da die Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung in diesem Rechtsbereich zwischen Bund und Ländern verteilt sind. Es gibt also in Österreich kein „Umweltschutzgesetz“ (im Sinne einer Kodifikation) und auch keine „Umweltbehörde“ im Sinne einer gesamtzuständigen Behörde.

Das Umweltrecht ist also kein scharf abgrenzbares Rechtsgebiet. Da viele Umweltprobleme eine globale Dimension aufweisen, können diese auch nicht auf nationaler Ebene gelöst werden. Der Umweltschutz wird daher vermehrt auf europäischer und auch auf internationaler Ebene geregelt. Die überwiegende Mehrheit des nationalen Umweltrechts beruht mittlerweile auf EU-Recht. Die unterschiedlichen Rechtssysteme der Mitgliedsstaaten bewirken im Zusammenspiel mit dem föderalistischen System in Österreich komplexe Umsetzungsverpflichtungen.

In der Abteilung 13 bündeln sich zahlreiche Themengebiete des Umweltrechts:

- Wasser-, Abfall- und Umweltrecht
- Bau- und Raumordnung
- Naturschutz
- Tierschutz
- Umweltverträglichkeits- und Energierecht

Abstract

Environment and law

Environmental law encompasses all standards that serve to protect the natural environment and aim to preserve and maintain the functionality of ecosystems.

The main starting point is protection against adverse effects and this can be achieved, for example, by minimizing the impact on protected goods, limiting harmful effects and regulating environmentally hazardous substances.

In Austria, there is a wealth of environmental regulations in numerous federal and provincial laws. Under constitutional law, environmental protection is a cross-cutting issue as the responsibilities for legislation and enforcement in this area of law are divided between the federal and provincial governments. There is therefore no “environmental protection law” in Austria (in the sense of a codification) and also no “environmental authority” in the sense of an authority with overall responsibility.

Environmental law is therefore not a clearly definable area of law. As many environmental problems have a global dimension, they cannot be solved at national level. Environmental protection is therefore increasingly regulated at European and international level. The vast majority of national environmental law is now based on EU law. The different legal systems of the member states, in conjunction with the federalist system in Austria, result in complex implementation obligations.

Department 13 covers numerous areas of environmental law:

- water, waste and environmental law
- building and spacial planning
- nature protection
- animal welfare
- environmental compatibility and energy law

12 Umwelt und Recht

► Eine Kernaufgabe der Abteilung ist die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit von Anlagen – darunter fallen etwa Betriebsanlagen, Maschinen, Geräte, Leitungen sowie Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert oder Arbeiten durchgeführt werden. Diese Projekte werden von Rechtskundigen und Sachverständigen geprüft und bei positivem Ergebnis behördlich genehmigt. Weitere Aufgabenbereiche ergeben sich etwa gemäß dem Umweltinformationsgesetz oder aufgrund von Anfragen nachgeordneter Behörden oder Bürger:innen zu den genannten Themengebieten.

Die Abteilung 13 übt auch die Oberbehördenfunktion über die Bereiche Gewerbeordnung, Abfallwirtschaftsgesetz, Altlastensanierungsgesetz, Naturschutzgesetz, Bau- und Raumordnung, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Wasserrechtsgesetz, Tierschutz, Luft- und Lärm, Umweltinformationsgesetz, Umwelthaftung und Stmk IPPC-Anlagen Gesetz aus.

Die kommenden Jahre bringen große Herausforderungen im Spannungsfeld zwischen der Stärkung des Standortes Steiermark auf der einen Seite sowie der Raumordnung und dem Naturschutz andererseits. Das Referat mit seinen umfangreichen Aufgaben wird hier – wie auch schon in der Vergangenheit – einen wichtigen Beitrag leisten, um diesen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen. Bei der Errichtung von neuen Anlagen muss daher den Bereichen Umweltverträglichkeit, Flächenerhaltung, Wasser, Energie und Abfall besonderes Augenmerk geschenkt werden. Darüber hinaus wird die Balance zwischen dem stark wachsenden Zentralraum und den übrigen steirischen Regionen besondere strategische Bedeutung erlangen.

► *A core task of the department is the legal assessment of the permissibility of installations - including operating facilities, machinery, equipment, pipelines and land on which materials are stored or work is carried out. These projects are examined by legal and technical experts and approved by the authorities if the result is positive. Other areas of responsibility arise, for example, in accordance with the Environmental Information Act or as a result of inquiries from subordinate authorities or citizens on the aforementioned topics.*

Department 13 also acts as a higher authority in the areas of trade regulations, waste management law, contaminated site remediation law, nature conservation law, building and spatial planning, environmental impact assessments, water law, animal protection, air and noise, environmental information law, environmental liability and the Styrian IPPC Act.

The coming years will bring major challenges in the area of conflict between strengthening Styria as a business location on the one hand and spatial planning and nature conservation on the other. As in the past, the department, with its extensive tasks, will make an important contribution to successfully meeting these challenges. Special attention must therefore be paid to the areas of environmental compatibility, land conservation, water, energy and waste when constructing new facilities. In addition, the balance between the rapidly growing central region and the other Styrian regions will be of particular strategic importance.

Aktuelle Situation

Die wachsende Komplexität des Umweltrechts und insbesondere des Bereichs der erneuerbaren Energien bringt es mit sich, dass immer mehr Aufgaben keinem eindeutigen Sachgebiet und damit keiner konkreten Organisationseinheit zuzuordnen sind. Vielmehr sind auf dieser Grundlage viele verschiedene Rechtsnormen zu berücksichtigen, die unter dem Begriff Umweltrecht zusammengefasst werden können. Rechtliche, fachliche und technische Vielfalt kennzeichnen das Umweltrecht als sogenannte Querschnittsmaterie.

Doch egal auf welcher Ebene und in welchem Umweltbereich: Die Gesetzgebung muss stetig auf gesellschaftliche und technologische Entwicklungen reagieren. Sie muss sich an neue Risiken und Umweltprobleme anpassen sowie neue

Techniken regulieren, denn Umweltschutzvorschriften erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie eingehalten werden. Österreich hat eine insgesamt gute Bilanz bei der Umsetzung von EU- und nationalem Umweltrecht vorzuweisen.

Um europäische und nationale Klimaziele zu erreichen, muss die Energieinfrastruktur an die Erfordernisse des grünen Wandels angepasst werden und wesentliche Investitionen in Energiespeicherinfrastruktur sowie Übertragungs- und Verteilernetze sind nötig. Zudem sind umfassende juristische Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie Nichtregierungsorganisationen gegen administrative oder regulatorische Entscheidungen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, zu implementieren, um den Umweltschutz weiter zu stärken und im Fokus der Öffentlichkeit zu platzieren.



©environmental-protection-683437 – pixabay.com

Maßnahmen/Ergebnisse/Ausblick

Schaffung des Bereichs Umweltrecht

Aufgrund der „Zersplitterung“ des Umweltrechts, wurde in der Abteilung 13 die zentrale Koordinations- und Vernetzungsstelle „Umweltrecht“ geschaffen, die einerseits eine einheitliche Anlaufstelle für die Bevölkerung bieten und andererseits eine Entlastung für die Behörden im Vollzugsbereich gewährleisten soll.

Der Bereich Umweltrecht übt für die Bereiche Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), Umwelthaftungsgesetz, Stmk. IPPC-Gesetz und Stmk. Sevesobetriebegesetz die Funktion der „sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde“ aus. Dabei hat sie fachliche und organisatorische Vorgaben für die zuständigen Behörden bereitzustellen und die Umsetzung dieser Vorgaben zu kontrollieren. Diese Tätigkeiten werden ebenso vom Bereich Umweltrecht koordiniert wie auch die übrigen oberbehördlichen Funktionen der Abteilung (Gewerbeordnung, Abfallwirtschaftsgesetz, Altlastensanierungsgesetz, Naturschutzgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Wasserrechtsgesetz, Tierschutz, Luft und Lärm, Umweltinformationsgesetz, Umwelthaftung, Stmk. IPPC-Gesetz). Inhaltlich umfasst diese Aufgabe die Planung von Tagungen, die Kommunikation einschlägiger Erlässe oder die Koordination in Sachen Umweltinspektion.

Ergebnis

In besonders komplexen – insbesondere medial präsenten – Einzelfällen koordiniert der neue Bereich Umweltrecht die Vorgangsweise aller in Betracht kommenden Abteilungen des Amtes und der Bezirkshauptmannschaften, erforderlichenfalls auch unter Einbindung von Bundesdienststellen und betroffener Gemeinden. Schwerpunkte sind dabei die Sicherstellung eines einheitlichen Informationsstandes,

die Abstimmung der erforderlichen Veranlassungen und die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten.

Für die nachgeordneten Dienststellen wurden zwei Leitfäden für die Genehmigung von IPPC-Anlagen (IPPC-Anlagen iSd. GewO 1994 & Landwirtschaftliche IPPC-Anlagen) erarbeitet. Sie zeigen den Ablauf des Genehmigungsverfahrens für die vollziehenden Behörden in nachvollziehbarer Weise auf.

IPPC-Anlagen sind besondere Betriebe und Tätigkeiten, die die Umwelt durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden besonders beeinträchtigen können. (Deponien, Intensivtierhaltungen, Feuerungsanlagen, Gießereien usw.). IPPC steht für „Integrated Pollution Prevention and Control“ oder deutsch für „Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“. Diese Anlagen bedürfen einer Bewilligung und unterliegen bestimmten Meldeverpflichtungen gegenüber der zuständigen Behörde.

Ausblick

Die Europäische Union setzt im Bereich des Umweltrechts eine Vielzahl an unmittelbaren und mittelbaren Rechtsakten, sodass bereits 70–80 % des nationalen Umweltrechts auf Unionsrecht basieren.

So hat die Europäische Kommission beispielsweise mit 26. Oktober 2022 ein Null-Schadstoff-Paket angenommen, welches sich einerseits in der Überarbeitung und andererseits in der Zusammenführung dreier Luftreinhaltungsrichtlinien – nämlich der Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Cadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe („4. Tochterrichtlinie“), der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa („Luftqualitätsrichtlinie“) und der Richtlinie (EU)



2015/1480 zur Änderung bestimmter Anhänge der beiden zuvor genannten Richtlinien – manifestiert. Das Ziel der Überarbeitung der EU-Richtlinien für Luftqualität (im Folgenden kurz: überarbeitete EU-Luftqualitätsrichtlinie) besteht darin, die Luftverschmutzung weiterhin wirksam zu verringern und somit einen weiteren Schritt hin zu einer schadstofffreien Umwelt zu setzen.

Der Richtlinienentwurf muss noch vom Europäischen Parlament und Rat formell angenommen werden, bevor eine Kundmachung im Amtsblatt der EU, mit welcher voraussichtlich im 4. Quartal 2024 zu rechnen ist, sowie ein Inkrafttreten erfolgen kann. Die Mitgliedstaaten haben anschließend zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die überarbeitete EU-Luftqualitätsrichtlinie sieht strengere Luftqualitätsstandards vor und reguliert (weiterhin) eine umfassende Palette an Luftschadstoffen wie etwa Feinstaubpartikel (PM_{2,5} und PM₁₀), Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂), Benzo(a)pyren, Benzol, Schwermetalle (Arsen, Blei und Nickel) in der Feinstaub-PM₁₀-Fraktion sowie Ozon. Für diese Schadstoffe werden überdies spezifische Grenz- oder Zielwerte normiert. Besonders hervorzuheben ist, dass im Zuge der überarbeiteten EU-Luftqualitätsrichtlinie die Grenzwerte für den Jahresmittelwert für Feinstaub PM_{2,5} und NO₂ von 25 µg/m³ auf 10 µg/m³ bzw. von 40 µg/m³ auf 20 µg/m³ gesenkt werden.

Die gegenständliche Richtlinie verpflichtet zur Einhaltung der neuen Grenz- und Zielwerte ab 2030. Für den Fall, dass die bis 2030 zu erreichenden Grenz- und Zielwerte voraussichtlich nicht eingehalten werden können, sind

ab dem Jahr 2026 „Roadmaps“ mit Maßnahmen zu erstellen. Weiters sind ab dem Jahr 2030 Luftqualitätspläne mit Maßnahmen für Gebiete anzufertigen, in denen die festgelegten Grenz- und Zielwerte überschritten werden. Überdies haben die Mitgliedstaaten Alarm- oder Informationsschwellen für bestimmte Luftschadstoffe festzulegen. Für den Fall der Überschreitung dieser Schwellenwerte sind Pläne mit kurzfristigen Maßnahmen (etwa Beschränkung des Verkehrs, Einstellung von Bauarbeiten) zur Verringerung der unmittelbaren Gefahr für die menschliche Gesundheit auszuarbeiten.

Zudem sieht die überarbeitete EU-Luftqualitätsrichtlinie die Einführung von sogenannten Großmessstellen vor. Es handelt sich hierbei um Messstellen, an denen Konzentrationen von Luftschadstoffen gemessen werden, für die es bislang weder Ziel- und Grenzwerte noch eine Messverpflichtung gegeben hat.

Ferner verankert die gegenständliche Richtlinie die Stärkung der Luftqualitätspläne und die Verbesserung betreffend die Information der Öffentlichkeit samt Zugang zu Gerichten. Ein weiterer wesentlicher Aspekt der gegenständlichen EU-Luftqualitätsrichtlinie ist die Schaffung eines Entschädigungsanspruchs für Bürger:innen, die aufgrund der Luftverschmutzung gesundheitliche Schäden erlitten haben. Überdies werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für diejenigen festzulegen, die gegen die zur Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erlassenen Maßnahmen verstoßen.

Die neuen Luftqualitätsstandards sind seitens der Kommission bis Ende 2030 und danach mindestens alle fünf Jahre

- [Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien \(umweltbundesamt.at\)](#)¹
- [Revision der EU-Luftqualitätsrichtlinien \(bmk.gv.at\)](#)²
- [Vorschlag der Kommission für die Überarbeitung der Luftqualitätsrichtlinien \(EUR-Lex\)](#)³
- [Europe's Air Quality Status 2023](#)⁴

- ▶ zu überprüfen („Überprüfungsklausel“). Anlässlich dieser Überprüfungen kann die Kommission die Überarbeitung der Luftqualitätsstandards, die Einbeziehung weiterer noch nicht regulierter Schadstoffe sowie die Setzung weiterer Maßnahmen auf EU-Ebene anregen bzw. vorschlagen.

Um einen weiteren bedeutsamen Rechtsakt im EU-Umweltbereich zu setzen, nämlich zur Regulierung und Überwachung der Umweltauswirkungen industrieller Tätigkeiten, hat die Europäische Kommission am 5. April 2022 einen Vorschlag zur Aktualisierung und Modernisierung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; Industrieemissionen-RL im Folgenden kurz: „IE-RL“) vorgelegt. Die Richtlinie wurde am 15. Juli 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und trat mit 5. August 2024 in Kraft. Sie ist national bis 1. Juli 2026 in den Materiengesetzen umzusetzen.

Ziel der überarbeiteten IE-RL ist es, schädliche Emissionen aus Industrieanlagen zu verringern und gleichzeitig Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Dekarbonisierung zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht die gegenständliche Richtlinie unter anderem Verschärfungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten, die Verankerung eines verpflichtenden Umweltmanagementsystems, die Festlegung der Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser und die Verankerung von Richtwerten für die Umweltleistung hinsichtlich Abfällen und anderer Ressourcen als Wasser vor. Betreiber bestimmter IPPC-Anlagen sollen überdies verpflichtet werden, bis 30. Juni 2030 in ihrem Umweltmanagementsystem für den Zeitraum 2030–2050 einen Transformationsplan hin zu einer

nachhaltigen, sauberen, kreislauforientierten und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft vorzulegen.

Ein wesentlicher Aspekt, der nun verstärkt Verankerung in der IE-RL findet, ist die Öffentlichkeitsinformation. Der Genehmigungsbescheid ist künftig im Internet auf einer leicht zugänglichen Webseite zu veröffentlichen.

Überdies wird die Behörde im Zuge der gegenständlichen Richtlinie verpflichtet, auf Basis einer vom Betreiber der betreffenden Anlage durchgeführten Bewertung den jeweils strengstmöglichen mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Wert (BVT AEL) für die Grenzwertsetzung heranzuziehen.

Ferner ist in dem Richtlinienentwurf ein neues Kapitel eingepflegt, welches bestimmte Tierhaltungsbetriebe (in concreto Schweine- und Geflügelhaltungsbetriebe) adressiert. Künftig ist ein vereinfachtes Verfahren, nämlich ein Registrierungsverfahren zulässig. Für Tierhaltungsanlagen werden überdies einheitliche Betriebsvorschriften in einem von der Europäischen Kommission organisierten Informationsaustausch erstellt werden.

Ferner wird der Geltungsbereich der gegenständlichen Richtlinie ausgedehnt: So erstreckt sich der Anwendungsbereich der IE-RL auf Anlagen für die Herstellung von Batterien mit einer Produktionskapazität von 15.000 Tonnen oder mehr pro Jahr oder bestimmte Bergbautätigkeiten. Gleichzeitig gibt es auch eine Einschränkung im Geltungsbereich, welche künftig Elektrolyseanlagen zur Herstellung von Wasserstoff betrifft. Hier werden nur mehr sehr große Anlagen erfasst sein.

Mit der überarbeiteten IE-RL werden die Mitgliedstaaten



überdies dazu verpflichtet, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der nationalen Bestimmungen, die im Zuge der Umsetzungsverpflichtung der IE-RL erlassen werden, festzulegen. Überdies wird ein Schadenersatzanspruch in den Richtlinientext aufgenommen.

Überdies sei erwähnt, dass die Verordnung (EU) 2024/1244 vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 am 2. Mai 2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde. Die Verordnung gilt ab dem 1. Jänner 2028. Im Zuge der Verordnung (EU) 2024/1244 werden Vorschriften für die Erhebung und Meldung von Umweltdaten über Industrieanlagen festgelegt und auf Unionsebene wird ein Industrieemissionsportal in Form einer Online-Datenbank eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht.

Die Ziele der Verordnung (EU) 2024/1244 bestehen darin, den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen zu verbessern und so die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltbezogenen Entscheidungen zu erleichtern sowie Quellen der durch Industrietätigkeiten bedingten Umweltverschmutzung zu ermitteln und die Überwachung der durch Industrietätigkeiten bedingten Umweltverschmutzung zu ermöglichen, um zur Verhinderung und Verringerung dieser Umweltverschmutzung beizutragen.

- [Vorschlag der Kommission zur Aktualisierung der IE-RL](#)¹
- [Überblick Gesetzgebungsprozess zur IE-RL](#)²
- [Industrieemissionsrichtlinie \(bmk.gv.at\)](#)³



©renewable-1989416_640 – pixabay.com

Einrichtung Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“

Entsprechend europarechtlicher Vorgaben muss es für Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Mitgliedsstaaten einheitliche Anlaufstellen geben. Diese haben im Hinblick auf die angestrebte Genehmigung Beratung und Unterstützung zu leisten – von der Bestätigung des Eingangs des Antrags bis hin zur Übermittlung der abschließenden behördlichen Entscheidung(en).

Ergebnis

In der Steiermark wurde die Grundlage einer solchen Anlaufstelle mit einer Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geschaffen. Diese Stelle ist seit Jänner 2023 in der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung angesiedelt und bietet Beratungs- und Unterstützungsleistungen während des gesamten Verfahrens. Dazu zählen unter anderem die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Zeitplänen oder die Einbeziehung anderer Verwaltungsbehörden. Die Anlaufstelle ist unabhängig und hat keine Behördenfunktion – sie dient vielmehr der Abstimmung und Information. Die Anlaufstelle leistet antragstellenden Personen Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die erforderlichen Bewilligungen/Genehmigungen für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Darüber hinaus wurde für Projektträger im Bereich der Produktion erneuerbarer Energie aus Windkraft, Wasserkraft, Solarthermie- und PV-Anlagen, Biogasanlagen und Wärmepumpen ein Verfahrenshandbuch ausgearbeitet, welches Ende dieses Jahres auf der Homepage der Abteilung 13 verfügbar ist. Dieses Verfahrenshandbuch bietet einen Überblick über die benötigten Genehmigungsverfahren für die Errichtung dieser Anlagen in der Steiermark.

Ausblick

Mehr Wind, mehr Sonne, mehr Energie aus erneuerbaren Quellen. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) treibt die EU-Staaten beim Ausbau erneuerbarer Energien an und verpflichtet sie, die oft jahrelangen Genehmigungsverfahren drastisch zu kürzen. Als Kernstück des Europäischen Green Deal trat die RED III im November 2023 in Kraft. Damit werden die EU-Ziele für den Anteil erneuerbarer Energien in den Bereichen Gebäude, Wärme und Fernwärme, Industrie und Verkehr angehoben. Außerdem wird das Tempo der Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau von erneuerbaren Energien, Netzen und Energiespeichern erhöht.

Die RED-III-Richtlinie muss bis 21. Mai 2025 durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht überführt werden. Es



kann ab sofort keine Anpassung von Gesetzen im Bereich erneuerbare Energie mehr geben, ohne die Vorgabe der neuen Richtlinie abzubilden. RED III enthält ein verbindliches Ziel für den Ausbau erneuerbarer Energien. Der Anteil erneuerbarer Energien in der EU muss bis 2030 auf mindestens 42,5 % des Endenergieverbrauchs erhöht werden. Alle Mitgliedstaaten sind aufgefordert, sich um die Erreichung eines unverbindlichen Ziels von 45 % Erneuerbare am Endenergieverbrauch zu bemühen.

Der Anteil erneuerbarer Energien beim Heizen und Kühlen von Gebäuden soll europaweit bis 2030 auf mindestens 49 % steigen. RED III bringt auch Erleichterungen in den Genehmigungsverfahren, führt maximal gültige Genehmigungsfristen ein und schreibt das öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien fest.

Um die Vorgaben aus der RED-III-Richtlinie umzusetzen, plant das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,

Energie, Mobilität, Innovation und Technologie ein Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG).

Aufgrund des EABG soll eine wesentliche Neugestaltung betreffend die Genehmigung von Vorhaben der Energiewende vorgenommen werden. Das EABG dient sowohl der Umsetzung der neuen europarechtlichen Anforderungen als auch der Verfahrensbeschleunigung von Vorhaben der Energiewende. Hauptbestandteil dieser Verfahrensbeschleunigung soll die Etablierung eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus erneuerbarer Energie (Windkraftanlagen, Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen und deren Speicher sowie dafür benötigte Leitungsanlagen) sein.

Ziel ist die Klimaneutralität des Bundes, der Länder und Gemeinden bis zum Jahr 2040. Das Gesetz wurde bis dato allerdings noch nicht beschlossen.

Koordinierung der Erteilung von Auskünften nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

In Österreich besteht sowohl auf Bundes- wie auch auf Landesebene die Verpflichtung der Behörden, Umweltinformationen zur Verfügung zu stellen. Das Recht auf Information über den Zustand unserer Umwelt steht nicht nur Umweltschutzorganisationen, sondern jedem und jeder Einzelnen zu – unabhängig von einem besonderen Interesse. Die im Bereich Umweltrecht einlangenden Anfragen werden gebündelt und deren Beantwortung mit den beteiligten Referaten koordiniert, um den einfachen und raschen Zugang zu Umweltinformationen für jedermann sicherzustellen.

Das UIG regelt den Zugang zu Umweltinformationen für Bürgerinnen und Bürger. Alle Stellen der öffentlichen Verwaltung sind zur Herausgabe von Umweltinformationen verpflichtet. Ziel des Gesetzes ist es, Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind, zu ermöglichen und dadurch mehr Transparenz des Verwaltungshandelns zu erreichen. Ein ungehinderter Zugang zu behördlichen Informationen ist Voraussetzung dafür, dass sich Bürgerinnen und Bürger in Verwaltungsverfahren einbringen und die Tätigkeit der Verwaltung kontrollieren können. Umweltinformationen sind unter anderem alle Daten

über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden sowie Landschaft. Bürgerinnen und Bürger können bei Behörden also beispielsweise Daten über die Qualität der Luft, der Gewässer oder Daten über Biotope und Schutzgebiete abfragen. Ebenso sind auch Daten über Einwirkungen auf die Umwelt – wie Lärm, Energie, Strahlung und Abfälle – Umweltinformationen. Informationen über Tätigkeiten und Maßnahmen, die zur Förderung des Umweltschutzes ergriffen werden, fallen ebenfalls unter diesen Begriff. Erfasst sind darüber hinaus Berichte, die die Umsetzung des Umweltrechts betreffen, sowie Daten über die Situation der menschlichen Gesundheit.

Auch die Erstellung des Umweltberichtes fällt in die Kompetenz des Bereiches Umweltrecht. Die Berichte umfassen einen Zeitraum von zwei Jahren. Damit wird der Vorgabe des Steiermärkischen Umweltinformationsgesetzes (StUIG) entsprochen, wonach dem Landtag alle zwei Jahre ein Umweltschutzbericht vorzulegen ist.

Ergebnis

Für die nachgeordneten Dienststellen wurde ein Leitfaden für die Erteilung der Auskünfte nach dem UIG erstellt. Die Bündelung der UIG-Anfragen bewahrt die ►

- Antragsteller davor, sich an mehrere Behörden wenden zu müssen. Zudem fördert die Auskunftserteilung die Transparenz des Verwaltungshandelns.

Ausblick

Der Zugang zu Umweltinformationen wurde von der Gesellschaft noch nie so gefordert wie aktuell. Aufgrund des immer höher werdenden Interesses der Bevölkerung

Schnittstelle für europarechtliche Angelegenheiten

Die überwiegende Mehrheit des nationalen Umweltrechts beruht mittlerweile auf EU-Recht. Die unterschiedlichen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten bewirken im Zusammenspiel mit dem föderalistischen System in Österreich komplexe Umsetzungsverpflichtungen. Neben den bereits genannten legislativen Maßnahmen prüft der Bereich Umweltrecht neue Rechtsakte auf ihre Auswirkungen auf die Verwaltung und stellt die Kommunikation mit den betroffenen Referaten sicher. Im Falle eines Vertragsverletzungsverfahrens wird wiederum der Kontakt zum Verfassungsdienst gewährleistet.

Nach der inhaltlichen Aufbereitung durch die zuständigen Referate fungiert der Bereich Umweltrecht als Schnittstelle zur Zentrallegistik im Verfassungsdienst. Neben der strukturierten Aufbereitung bekommt die Zentrallegistik damit auch einen verlässlichen Ansprechpartner in der Abteilung. Darüber hinaus ist der Bereich auch für legislative Vorhaben im eigenen Wirkungsbereich zuständig (so etwa für die Bereiche Luft, Lärm und Klimaschutz). Schließlich werden Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes in dieser neuen Organisationseinheit gebündelt.

Ergebnis

Die EU peilt ein neues Etappenziel auf dem Weg zur Klimaneutralität bis 2050 an. Der europäische Grüne Deal schreibt den Mitgliedstaaten eine Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen um 90 % im Vergleich zu 1990 vor, was mit den jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnissen und den EU-Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris im Einklang steht. Die Grenzwerte des österreichischen Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) und der EU-Richtlinien basieren auf (größtenteils niedrigeren) Richtwerten (Air Quality Guidelines) der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Neue Studien belegen, dass sich Luftschadstoffe negativer auf

am Umweltschutz sowie der aktiven Beteiligung an Genehmigungsverfahren ist zu erwarten, dass sich die Anfragen zu umweltrelevanten Themen in Zukunft stetig erhöhen werden.

die Gesundheit auswirken als bisher angenommen. Die WHO hat daher unter anderem für Feinstaub, Ozon und Stickstoffdioxid strengere Richtwerte festgelegt. Sie sind eine wesentliche Grundlage für die Überarbeitung der europäischen Luftqualitätsgesetzgebung, für die seit Oktober 2022 ein Vorschlag der Europäischen Kommission vorliegt. Dieser Vorschlag sieht vor, die Konzentrationen der Luftschadstoffe bis zum Jahr 2050 auf ein Niveau zu senken, das für Mensch und Umwelt nicht mehr belastend ist (gemäß EU-Zero-Pollution-Aktionsplan).

Für das Jahr 2030 wurden Zwischenziele festgelegt, die in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollen. Die neuen Grenzwerte sind ab 2030 einzuhalten.

Ausblick

Die EU hat sich im Rahmen des europäischen Grünen Deals zum Ziel gesetzt bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Das bedeutet, dass wir unsere Treibhausgasemissionen drastisch reduzieren und Restemissionen (z. B. aus Industrie oder Landwirtschaft) durch Kohlenstoffabbau kompensieren müssen. Die Europäische Kommission hat im Dezember 2022 einen Vorschlag für einen einheitlichen EU-weiten Rahmen für die Zertifizierung des in Europa erzeugten Kohlenstoffabbaus (Carbon Removals) vorgelegt. Mit den Zertifikaten können finanzielle Anreize für zusätzlichen Kohlenstoffabbau gesetzt werden. Der Vorschlag zielt auf eine hohe Qualität an CO₂-Abbaumaßnahmen durch ein EU-weites, zuverlässiges, transparentes und einheitliches Überprüfungs-system für diese Zertifikate ab. Mit diesem Zertifizierungsrahmen sollen auch innovative Technologien zum Kohlenstoffabbau (Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und Speicherung oder direkte CO₂-Abscheidung aus der Luft mit dauerhafter CO₂-Speicherung) und nachhaltige Lösungen für Carbon Farming gefördert werden.



Die EU-Kommission gibt in einem regelmäßigen Zyklus einen Gesamtüberblick über die Anwendung der EU-Umweltvorschriften zur Kreislaufwirtschaft, Luft- und Wasserqualität, zu Abfall- und Wasserbewirtschaftung sowie zu Naturschutz und Biodiversität bekannt.

In Europa gelten ehrgeizige Gesetze und Richtlinien zum Schutz von Luft und Wasser, zur Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Reduzierung des Abfallaufkommens und zur Erhöhung der Recyclingquoten sowie zum Schutz der Natur. Diese müssen konsequent umgesetzt werden, um unsere Umweltziele zu erreichen.

Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission 2016 die Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik (Environmental Implementation Review, EIR) eingeführt. Dieses Instrument soll helfen, systemische Hürden für die Integration von Umweltbelangen zu überwinden, indem es den Ursachen für die mangelhafte Umsetzung auf den Grund geht und bewährte Verfahren in Peer-to-Peer-Prozessen vermittelt und austauscht. Der Länderbericht Öster-

reich fasst die erzielten Fortschritte und die verbleibenden Herausforderungen zusammen, die im dritten EIR-Paket (veröffentlicht im September 2022) für Österreich festgestellt wurden.

Der Länderbericht für Österreich hält im Vergleich zur Bestandsaufnahme 2017 fest, dass die Emissionen im Bereich der Luftqualität insgesamt zurückgehen, in einigen städtischen Gebieten dennoch einen Anstieg von NO₂ (Stickstoffdioxid) zu verzeichnen ist. Bei der Ausweisung von Natura-2000-Schutzgebieten und Erhaltungsmaßnahmen für geschützte Arten und Lebensräume gibt es ebenfalls Fortschritte.

Zudem bescheinigt der Bericht Österreich eine gute Umweltsituation, insbesondere in den Bereichen Wasserqualität (Fortschritt zu einem guten ökologischen Zustand der Gewässer) und beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft betreffend Wiederverwendung und Erreichung der Recyclingziele.

Weitere Informationen

Anlaufstelle Erneuerbare Energie
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Referat Wasser-, Abfall- und Umweltrecht
Stempfergasse 7, 8010 Graz
Fax: +43 (316) 877-2626
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at
<https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/173036325/DE/>¹

Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik 2022,
Länderbericht Österreich
eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022SC0274²

Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik durch die Europäische Kommission

<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1332a4d5-2d90-11ed-975d-01aa75ed71a1/language-en>³

Grenzwerte für Luftschadstoffe in der Außenluft

Grenz-, Ziel- und Schwellenwerte ([umweltbundesamt.at](https://www.umweltbundesamt.at))⁴

Autor:innen

Ebner Tanja, Mag.^a
Pansi Viola, Mag.^a

ABT 13
ABT 13